



Besprechung der Hausarbeit für Anfänger WS 25/26

Prof. Dr. Inge Scherer



Besprechung der Hausarbeit

- Notenstatistik
- Allgemeine Fehler
- Wichtige inhaltliche Anmerkungen zur Hausarbeit
- Hinweise zur Remonstration

Notenstatistik Anfängerhausarbeit WS25/26**Anzahl der bewerteten Klausuren:** **104**

0 Punkte	0	0,0%	
1 Punkt	2	1,9%	
2 Punkte	17	16,3%	24,0%
3 Punkte	6	5,8%	
-----	-----	-----	-----
4 Punkte	21	20,2%	
5 Punkte	11	10,6%	39,4%
6 Punkte	9	8,7%	
7 Punkte	8	7,7%	
8 Punkte	9	8,7%	21,2%
9 Punkte	5	4,8%	
10 Punkte	4	3,8%	
11 Punkte	3	2,9%	8,7%
12 Punkte	2	1,9%	
13 Punkte	1	1,0%	
14 Punkte	3	2,9%	5,8%
15 Punkte	2	1,9%	
16 Punkte	1	1,0%	
17 Punkte	0	0,0%	1,0%
18 Punkte	0	0,0%	

Nicht bestanden: **24,0%****Bestanden:** **76,0%****Durchschnittliche Punktzahl:** **5,9**



Allgemeine Fehler

- **Schwerpunktsetzung:**
 - Unproblematisches kurz darstellen
 - Problematisches ausführlich darstellen
- **Struktur/Aufbau:**
 - Prüfungspunkte benennen, sauber und strukturiert durchprüfen
 - Normenzitate, genaues Zitieren
 - Gutachtenstil
- **Stil:**
 - Grammatik, Rechtschreibung, Punktation, Einhaltung der formalen Vorgaben (!)



Allgemeine Fehler

- **Inhaltsverzeichnis**

- Wer A sagt, muss auch B sagen!
 - Mindestens zwei Gliederungsebenen pro Gliederungspunkt
 - Auf nachvollziehbare/logische Gliederungsebenen und äußere Form achten

- **Literatur**

- Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur im angemessenen Umfang wird erwartet
 - Geeignete Quellen verwenden

- **Fußnoten**

- Korrekte Zitierweise
 - Alles, was nicht dem „eigenen Kopf“ entstammt, muss mit einer Quelle belegt werden!



Teil I – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

1. Kaufvertrag zwischen L und U, § 433 I BGB

a) Angebot des U durch die Zeitungsanzeige, § 145 BGB

- Zeitungsanzeige stellt kein verbindliches Angebot i.S.d. § 145 BGB dar
- es fehlt an einem Rechtsbindungswillen, §§ 133, 157 BGB
- vielmehr liegt eine invitatio ad offerendum vor

b) Angebot des U durch Übergabe des unterschriebenen Vertrags, § 145 BGB

- die von U unterschriebene Vertragsurkunde stellt ein verbindliches Angebot i.S.d. § 145 BGB dar, die essentialia negotii sind enthalten
- das Angebot erfolgte befristet bis zum 14. Juni 2024, 18 Uhr, §§ 146 Alt. 2, 148 BGB
- das Angebot ist dem L auch zugegangen durch die Übergabe der Vertragsurkunde, § 130 I 1 BGB analog (Zugang unter Anwesenden)



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

c) Annahme des L, §§ 147, 148 BGB

P: rechtzeitiger Zugang der Annahmeerklärung an U?

- U hat den Vertrag erst am Montag, den 17. Juni 2024 erhalten, also nach Ablauf der Annahmefrist; aber L über gab den Vertrag der S noch am Morgen des 14. Juni 2024
 - **Abzustellen ist auf S;** diese ist Empfangsvertreterin des U, da sie von U bevollmächtigt wurde, Annahmeerklärungen entgegenzunehmen; es liegt ein Fall der passiven Stellvertretung vor
 - **Abgrenzung zum Empfangsboten erforderlich:** Empfangsbotenschaft liegt vor, wenn die Mittelperson ohne eigene Empfangszuständigkeit ausgestattet ist und im Verhältnis zum Geschäftsherrn keine eigene Verantwortung und Entscheidungsgewalt besteht ; hier (-)
 - auf die passive Stellvertretung finden die Vorschriften § 164 I BGB entsprechend Anwendung
 - eine gegenüber einem Empfangsvertreter abgegebene WE geht im Augenblick des Zugangs beim Empfangsvertreter auch dem Empfänger zu, § 164 III BGB
 - **hier:** Zugang bei S nach § 130 I 1 BGB analog durch Übergabe des Vertrags am Morgen des 14. Juni 2024
- rechtzeitiger Zugang der Annahmeerklärung bei U



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

d) Anfechtung des Kaufvertrags, § 142 I BGB

aa) Eigenschaftsirrtums gem. § 119 II BGB (-)

- Anfechtung wegen Eigenschaftsirrtums gem. § 119 II BGB scheidet aus, da die Regeln über die Mängelgewährleistung aus §§ 434 ff. BGB als lex specialis den Normen über die Anfechtung wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft vorgehen

bb) Anfechtung wegen Täuschung gem. § 123 I Alt. 1 BGB (-)

- U hatte keine Kenntnis von der Installation der Schummel-Software; bei dem vorherigem Check-Up konnte die Schummel-Software nicht erkannt werden; lediglich der Hersteller ist zur Auswertung der Schadstoff-Werte in der Lage
- Keine Zurechnung des arglistigen Verhaltens des Herstellers nach §§ 123 II, 278 S. 1 BGB

e) Zwischenergebnis

- Wirksamer Kaufvertrag (+)



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

2. Mangel bei Gefahrübergang, § 434 I BGB

a) Vorliegen eines Mangels

aa) Keine Vereinbarung subjektiver Anforderungen i.S.d. § 434 II BGB

bb) Objektive Anforderungen: hier § 434 III 1 Nr. 1 BGB (+)

- Aufgrund der unzulässigen Schummel-Software eignet sich das Fahrzeug nicht für die gewöhnliche Verwendung, weil die Gefahr einer Betriebsuntersagung besteht und somit bei Gefahrübergang der weitere ungestörte Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr nicht gewährleistet ist

b) bei Gefahrübergang

- Der Mangel lag im Zeitpunkt der Lieferung (§ 446 S.1 BGB) bereits vor, mithin bei Gefahrübergang (+)

3. Kein Ausschluss gem. § 442 I BGB

a) Voraussetzungen nicht gegeben

- L hatte weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Mangel; keine Beschaffenheitsgarantie o. Arglist des U, vgl. oben



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

b) Unanwendbarkeit wegen § 475 III 2 BGB

- Es liegt ein Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 I 1 BGB i.V.m. §§ 13, 14 I BGB vor: L ist Verbraucher i.S.d. § 13 BGB und U ist Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB
- das Ausstellungsfahrzeug ist eine Ware i.S.d. § 241a I BGB, so dass § 442 BGB ohnehin nicht anzuwenden ist.

4. Kein Gewährleistungsausschluss

- Vertraglicher Gewährleistungsausschluss?
- keine Unzulässigkeit des Sichberufens auf vertraglichen Gewährleistungsausschluss nach § 444 BGB: keine Beschaffenheitsgarantie oder Arglist des U, vgl. oben
- **Aber:** Unwirksamkeit gem. § 476 I 1 BGB, weil ein VGK i.S.d. § 474 I 1 BGB (vgl. oben) vorliegt
→ es liegt kein wirksamer vertraglicher Gewährleistungsausschluss vor



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

5. Nacherfüllung i.S.d. § 439 I BGB

a) Nachbesserung i.S.d. § 439 I Alt. 1 BGB: Software-Update (+)

b) Nachlieferung i.S.d. § 439 I Alt. 2 BGB

aa) Unmöglichkeit der Nachlieferung § 275 I BGB

(i) (P) **Nachlieferung bei Stückschuld**

- e.A. Nachlieferung bei Stückschuld unmöglich
- h.M. Nachlieferung nicht generell ausgeschlossen

→ Die Nachlieferung ist nicht gem. § 275 I BGB ausgeschlossen, Arg.: Wortlaut § 439 I BGB, Regelungsziel

(ii) Auswirkungen des Modellwechsels

→ kann das Nachfolgemodell ein Ersatz für das Fahrzeug des L sein?

- Eine identische Sache muss nicht geliefert werden; entscheidend ist, ob nach dem erkennbaren Willen der Vertragsparteien und dem Vertragszweck die konkrete Leistung als austauschbar angesehen wurde



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

→ Kann L den Austausch überhaupt noch verlangen?

- zeitliche Grenze der Austauschbarkeit bei Modellwechseln liegt bei zwei Jahren ab Vertragsschluss
- hier: der Nachlieferungsanspruch entfällt nicht aus diesem Grund, weil die Forderung knapp über ein Jahr nach Vertragsschluss aufgestellt wird

→ Muss L aufgrund des Mehrwerts des Nachfolgemodells von ca. 10% eine Zuzahlung leisten?

- Aufgrund des Mehrwerts von nur ca. 10 % des Nachfolgemodells ist eine Zuzahlung nicht erforderlich (nur bei erheblichem Mehrwert)

bb) keine Treuwidrigkeit des Ersatzlieferungsbegehrens

- U hat keinen Wertersatzanspruch wegen der durch die Nutzung entstandenen Verschlechterung, § 439 VI 1 i.V.m. § 346 II 1 Nr. 3 Hs. 2 BGB (bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme seitens des L)
- Nach § 439 I BGB Wahlrecht des L als Käufer, auf welche Weise er eine mangelfreie Lieferung erreichen will; die Begrenzung der Wahlfreiheit erfolgt durch die Einrede des § 439 IV BGB (Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung)



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

cc) Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung

- Sind Ersatzbeschaffungskosten unverhältnismäßig + kann U Nachlieferung verweigern? § 439 IV BGB
- Relative Unverhältnismäßigkeit: gewählte Art der Nacherfüllung im Vergleich zur anderen möglichen Art unverhältnismäßig (Nachbesserung (Software-Update) nur 100 EUR); Nachfolgemodell 10 % teurer
 - Aber: kein Berufen des Verkäufers auf Einrede der (relativen) Unverhältnismäßigkeit, wenn Mangel durch angebotene Form der Nachbesserung nicht vollständig beseitigt
- hier: Vollständige Beseitigung Mangel durch Update; keine Entstehung von Folgemängeln, da Beseitigung laut SV „ohne Nachteile“ erfolgt
- Damit relative Unverhältnismäßigkeit (+), U darf Nachlieferung gem. § 439 IV 1 BGB verweigern; L darf nur Nachbesserung verlangen, § 439 IV 3 Hs. 1 BGB



Lösungsskizze – A. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Nacherfüllung aus §§ 439 I, 437 Nr. 1, 434 BGB

6. Keine Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs nach §§ 214 I, 438 I Nr. 3, 437 Nr. 1 BGB

→ Ist Nacherfüllungsanspruch des L verjährt, sodass U die Einrede des § 214 I BGB zusteht?

a) Fristberechnung

- § 438 I Nr. 3 BGB sieht zwei-jährige Frist vor; Fristbeginn mit Ablieferung der Sache, § 438 II BGB
- Hier: Lieferung am 20.06.
- Fristbeginn: 21.06.2024, 0 Uhr, § 187 I Alt. 1 BGB
- Fristende: 20.06.2026, 24 Uhr, § 188 II Alt. 2 BGB; da der 20.06.2026 ein Samstag ist, kommt es auf nächsten Werktag an, also auf 22.06.2026 24 Uhr, § 193 BGB

b) Keine Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs nach §§ 214 I, 438 I Nr. 3, 437 Nr. 1 BGB

7. Ergebnis zu A.

L hat nur einen Nachbesserungsanspruch gem. §§ 439 I Alt. 1, 437 Nr. 1, 434 III 1 Nr. 1, 433 BGB gegen U.



Lösungsskizze – B. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323, 434 BGB

1. Kaufvertrag (+)
2. Mangel bei Gefahrübergang (+)
3. Kein Ausschluss des Gewährleistungsrechts (+)
4. Rücktrittsvoraussetzungen
 - a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB: L sagt, er will sich von vertrag lösen; als Rücktrittserklärung auszulegen, §§ 133, 157 BGB; Zugang § 130 I 1 analog BGB (+)
 - b) Fruchtloser Fristablauf zur Nacherfüllung, § 323 I BGB
 - Fristsetzung bei VGK gem. § 475d I Nr. 1 BGB nicht mehr erforderlich; L hat aber Frist durch umgehendes Fordern der Ersatzlieferung/ Mangelbeseitigung gesetzt
 - Geringe Anforderungen an Fristsetzung; keine zwingende Abgabe eines kalendermäßig fixierten Termins
 - Ausreichend ist Aufforderung zur sofortigen Leistung oder Formulierung die deutlich macht, dass Schuldner für Erfüllung nur begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht



Lösungsskizze – B. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 346 I, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323, 434 BGB

c) Kein Ausschluss wegen Unerheblichkeit des Mangels, § 323 V 2 BGB

- BGH: bei beherrschbarem Mangel Unerheblichkeit (-), wenn Mangelmehrbeleidigungsaufwand mehr als fünf Prozent des Kaufpreises beträgt
 - Hier: Kosten für Update weit unter 5 %-Grenze (900 EUR); damit ist Mangel unerheblich
- ➔ Rücktritt ist gem. § 323 V 2 BGB ausgeschlossen

5. Ergebnis zu B.

L hat keinen Rückzahlungsanspruch i.H.v. 18.000 EUR aus §§ 436 I, 437 Nr. 2 Alt. 2, 323, 434 BGB gegen U.



Lösungsskizze – C. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I Alt. 2, V, 437 Nr. 3, 434 BGB

1. Abgrenzung Schadensersatz statt und neben der Leistung
 - h.M.: hätte eine Nacherfüllung den eingetretenen Schaden beseitigt?
 - Ja -> Schadensersatz statt der Leistung
 - Nein -> Schadensersatz neben der Leistung
 - Hier: Schaden würde durch Nacherfüllung entfallen, daher Schadensersatz statt der Leistung
2. Kaufvertrag (+)
3. Mangel bei Gefahrübergang (+)
4. Kein Ausschluss des Mängelgewährleistungsrechts (+)



Lösungsskizze – C. Ansprüche L gegen U

I. Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I Alt. 2, V, 437 Nr. 3, 434 BGB

5. Voraussetzungen des Schadensersatzes

- a) Schuldverhältnis: Kaufvertrag zwischen L und U (+)
- b) Pflichtverletzung: Lieferung mangelhafte Sache, vgl. oben (+)
- c) Vertretenmüssen, § 280 I 2 BGB
 - Wird grds. vermutet, §§ 280 I 2, 276 I BGB
 - Aber: U hatte keine Kenntnis und keine fahrlässige Unkenntnis bzgl. Installation Schummel-Software
 - Keine Zurechnung des Verschuldens des Herstellers nach § 278 S. 1 BGB; Hersteller kein Erfüllungsgehilfe, vgl. oben

6. Ergebnis zu C.

L hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der 18.000 EUR gegen die Rückgabe des KFZ aus §§ 280 I, III, 281 I Alt. 2, V, 437 Nr. 3, 434 BGB

Endergebnis zu Teil I: L hat nur einen Anspruch auf Nachbesserung aus §§ 439 I Alt. 1, 437 Nr. 1, 434 III Nr. 1, 433 BGB gegen U.



Teil II – A. Anspruch R gegen U aus § 433 II BGB

I. Kaufvertrag zwischen R und U, § 433 I BGB

1. Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB
 2. Stellvertretung durch P
 - U hat keine WE abgegeben, könnte aber wirksam von P vertreten worden sein, wenn Vss. der §§ 164 ff. BGB vorliegen
 - a. Eigene WE
 - (+), P will Sommerreifen kaufen
 - b. In fremden Namen
 - (+), P legt offen, dass er die Sommerreifen für U bestellt
 - c. Mit Vertretungsmacht
 - (+), P wurde beauftragt, Sommerreifen zu kaufen
 - d. Beschränkte Geschäftsfähigkeit des P, §§ 106, 2 BGB
 - Beschränkt Geschäftsfähiger kann Stellvertreter sein, § 165 BGB
3. Zwischenergebnis: U wurde wirksam vertreten; Kaufvertrag wurde wirksam geschlossen



Teil II – A. Anspruch R gegen U aus § 433 II BGB

II. Anfechtung des Kaufvertrags, § 142 I BGB

1. Anfechtungserklärung

- (+), U hat ausdrücklich den Kaufvertrag angefochten

2. Anfechtungsgrund

- Erklärungssirrturn gem. § 119 I Alt. 2 BGB: äußerer Erklärungstatbestand entspricht nicht Willen des Erklärenden; U hat sich versprochen
- (P): nach § 166 I BGB: für rechtliche Folgen einer WE durch Willensmängel kommt es auf den Vertreter an und nicht auf den Vertretenen; Willensmängel des U nicht unbeachtlich
- Es bedurfte eines Irrtums des P; liegt hier nicht vor

3. Anfechtung Kaufvertrag (-)

III. Anfechtung der Vollmacht

- Innenvollmacht bereits ausgeübt; daher Widerruf nach § 168 S. 2, 3 BGB ausgeschlossen
- Evtl. kann U Vollmachterteilung anfechten; dadurch könnte Vertretungsmacht des P rückwirkend entfallen



Teil II – A. Anspruch R gegen U aus § 433 II BGB

1. Zulässigkeit der Anfechtung der Vollmacht
 - a) e.A.: Anfechtung der Innenvollmacht ist grundsätzlich nicht möglich
 - Ausnahme: bei Durchschlag Irrtum der Bevollmächtigung auf den Inhalt des vom Vertreter geschlossenen Geschäfts, da kein Grund besteht, Dritten stärker zu schützen, als er geschützt wäre, wenn Vertretener selbst Vertrag geschlossen hätte
 - b) h.M.: Anfechtung grundsätzlich möglich
 - c) Nach beiden Ansichten ist Anfechtung zulässig
2. Voraussetzungen der Anfechtung
 - a) Anfechtungsgrund: (+), Erklärungssirrtum gem. § 119 I Alt. 2 BGB
 - b) Anfechtungserklärung: (+), U erklärt ausdrücklich Anfechtung der Vollmacht



Teil II – A. Anspruch R gegen U aus § 433 II BGB

- c) Anfechtungsgegner, § 143 BGB: P als Vertreter oder R als Vertragspartner
 - i. Erklärung ggü. Bevollmächtigten P: e.A.: Anfechtung ggü. Der Person erklären, ggü. der die Vollmacht erteilt wurde; daher ist Vertreter der richtige Anfechtungsgegner (Wortlaut des § 143 III 1 BGB)
 - ii. Erklärung ggü. dem Vertragspartner R: h.M.: Anfechtung erfolgt ggü. dem Vertragspartner, da Anfechtung Vollmacht zu Vernichtung Vertrag führt
 - iii. Streitentscheid nicht erforderlich: U hat Anfechtung ggü. beiden erklärt
 - d) Anfechtungsfrist, § 121 I 1 BGB
3. Zwischenergebnis: Vollmachtserteilung ex-tunc nichtig, § 142 I BGB. Kaufvertrag damit von P als Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen und hat keine Wirkung für oder gegen U.
- B. Ergebnis
R hat keinen Kaufpreiszahlungsanspruch gegen U aus § 433 II BGB.



Hinweise zur Remonstration

- Schriftlich mit Originalhausarbeit und unter Angabe von Gründen
- Bis Freitag, den **28.02.2026**
 - Einreichung der Remonstration an der Professur Scherer, Zimmer 229 im Südflügel der Alten Universität zu den Öffnungszeiten des Sekretariats oder
 - per Brief mit Poststempel des Vortages (die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke genügt nicht!) zuzuschicken